

ZH_OBERGERICHT SB230591 vom 2. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230591

FR: ZH_OBERGERICHT SB230591 du 2 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230591 del 2 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang Der Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 72 S. 4 f. E. I.1.). Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz am 24. Februar 2023 gemäss dem vorab wiederholten Urteilsdispositiv schuldig gesprochen und bestraft (Urk. 72 S. 42 ff.). Innert Frist liess er Berufung anmelden und erklären (Prot. I S. 17; Urk. 74). Mit Präsidialverfügung vom 6. Dezember 2023 wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft zugestellt und dieser Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 75). Mit Eingabe vom 22. Dezember 2023 erklärte die Staatsanwaltschaft die Anschlussberufung (Urk. 77). Mit Eingabe vom 16. Januar 2024 ersuchte die Verteidigung um Herausgabe des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. September 2021 beschlagnahmten Fahrzeugs PW BMW M3 (Urk. 78). Mit Teilerledigungsbeschluss vom 22. Januar 2024 wurde die Rechtskraft des vorinstanzlichen Urteils vom 24. Februar 2023 betreffend die Ziffern 5, 6, 7, 8 und 9 festgestellt (Urk. 79). Am 2. September 2024 fand die Berufungsverhandlung statt. Es erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin MLaw X. _____ sowie die Staatsanwälte lic. iur. E. _____ und lic. iur. F. _____ (Prot. II S. 6).

- 6 -

E. 1.1

Der eingeklagte Sachverhalt ergibt sich aus der beigehefteten Anklageschrift (Urk. 19), darauf kann verwiesen werden. Zusammengefasst wird dem Beschuldigten in tatsächlicher Hinsicht vorgeworfen, den Personenwagen BMW M3 am

E. 2

Umfang der Berufung Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Betreffend die nicht von der Berufung erfassten Punkte wurde die Rechtskraft mit Beschluss vom 22. Januar 2024 festgestellt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 2.1

Per 1. Oktober 2023 erfuhr der "Raserartikel" von Art. 90 Abs. 3 SVG eine Änderung. Vor der Revision sah Art. 90 Abs. 3 SVG eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vor. Der Bundesrat schlug dem Parlament in seiner Botschaft vom 17. November 2021 diesbezüglich eine Anpassung vor, das heisst den Verzicht auf eine Mindeststrafe (BBl 2021 3027 Änderung SVG). Am 1. März 2023 einigten sich die eidgenössischen Räte auf einen Kompromiss. So bleibt gemäss den neuen Art. 90 Abs. 3 bis Abs. 3ter SVG die

Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe, sie soll aber unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden können, wenn ein Automobilist "aus achtenswerten Beweggründen" gehandelt oder wenn er oder sie vorgängig noch nicht wegen eines strassenverkehrsrechtlichen Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist. Insbesondere in Bezug auf Art. 90 Abs. 3ter kann von der Aussprechung einer Freiheitsstrafe abgesehen werden, wenn der Täter innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Tat nicht bereits wegen eines strassenverkehrsrechtlichen Vergehens oder Verbrechens, bei dem für andere eine ernstliche Gefahr bestand respektive jemand verletzt oder getötet wurde, verurteilt wurde. Diesfalls wird die Tat aber mindestens mit einer Geldstrafe geahndet und eine Sanktionierung der Tat mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren bleibt immer noch möglich.

E. 2.2

Der Beschuldigte wurde gemäss Strafregisterauszug (Urk. 73) in den letzten zehn Jahren vor der Tat nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strassenverkehr mit ernstlicher Gefahr für die Sicherheit anderer verurteilt. Der Beschuldigte gilt somit als unbescholten im Sinne von Art. 90 Abs. 3ter SVG. Der (neue) Strafrahmens lautete damit Freiheitsstrafe bis 4 Jahre oder Geldstrafe. Da – wie noch zu zeigen sein wird – insbesondere aufgrund des neu gegen unten weiter geöffneten Strafrahmens eine mildere Strafe resultiert, findet das neue Recht Anwendung (Art. 2 Abs. 2 StGB).

- 18 - 3. Konkrete Strafzumessung

E. 3

Prozessuales

E. 3.1

Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen. Der Beschuldigte erreicht mit seiner Berufung lediglich – aber immerhin – eine leicht

- 22 - tiefere Strafe. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung vollumfänglich. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 4/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen und im übrigen Umfang auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 3.2

Rechtsanwältin MLaw X. _____ macht für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im Berufungsverfahren Aufwendungen im Umfang von Fr. 8'245.20 (inkl. MwSt. und Auslagen) geltend, wobei die Aufwände für die Berufungsverhandlung geschätzt wurden (vgl. Urk. 87). Gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV OG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV OG reicht der anwendbare Tarifrähmen für das Verteidigerhonorar im Berufungsprozess von CHF 1'000.– bis CHF 28'000.–. Bei einer Festsetzung der Entschädigungssumme nach Pauschalgebühr sind alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufzufassen, wohingegen der tatsächlich geleistete Zeitaufwand nur bedingt berücksichtigt wird. Entsprechend ist das Gericht bei der rein pauschalen Entschädigungsbemessung auch nicht gehalten, sich mit den in der Honorarnote der Verteidigung enthaltenen Aufwandspositionen im Einzelnen auseinanderzusetzen (BGE 143 IV 453 E. 2.5). Nach Massgabe von § 2 Abs. 1 AnwGebV OG bemisst sich die Gebühr vielmehr vor allem nach der Bedeutung der Strafsache, der Verantwortung der Verteidigung und der Schwierigkeit des Falls. Es handelt sich vorliegend um einen wenig komplexen Fall, sowohl in Bezug auf den Sachverhalt als auch

die Rechtslage. Der Aktenumfang ist verhältnismässig gering. Im Berufungsverfahren haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben und die Argumentation der Verteidigung deckt sich zu weiten Teilen mit derjenigen vor Erstinstanz. In der eingereichten Honorarnote wurde der Aufwand für die Berufungsverhandlung zudem mit 10 Stunden geschätzt, wobei diese tatsächlich bloss ca. 3 Stunden gedauert hat (Prot. II S. 6 und S. 15). Vor diesem Hintergrund erweist sich eine pauschale Entschädigung von Fr. 5'500.– (inkl. MwSt. und Auslagen) als angemessen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von 4/5 einstweilen und im übrigen Umfang definitiv auf die Staatskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht

- 23 - des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 4/5 vorbehalten. Beschluss vom 22. Januar 2024: (rechtskräftig) 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Affoltern vom 24. Februar 2024 [recte: 2023] wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. [...] 2. [...] 3. [...] 4. [...] 5. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. September 2021 beschlagnahmte PW BMW M3 (ZH ..., Stammmr. 1) wird dem Beschuldigten oder der Halterin, B._____, innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben, andernfalls der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zur gutschenein- den Verwendung überlassen. 6. Die durch die Kantonspolizei Zürich sichergestellte Infotainment-Einheit (inkl. Fest- platte (HDD)), Asservat-Nr. A015'442'361, Geschäfts-Nr. 80835774, wird dem Beschuldigten oder der Halterin, B._____, innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben, andernfalls der Lagerbehörde resp. Gerichts- kasse zur Vernichtung überlassen. 7. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 810.00 Vorbeurteilung durch C._____, FOR Fr. 4'900.00 Unfallanalytisches Gutachten durch C._____, FOR Fr. 1'520.00 Zeugeneinvernahme C._____, FOR Fr. 7'788.60 Einstellung PW in D.____ AG

- 24 - Fr. 22'000.00 Kosten amtliche Verteidigung (inkl. 7.7% MwSt.) Fr. 43'118.60 Total Allfällige weitere Kosten, insbesondere gemäss nachstehender Ziff. 11 bleiben vorbe- halten.

E. 3.2.1

Zum objektiven Tatverschulden ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 58 km/h im Innerortsbereich die Grenze, ab der von einer qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung auszugehen ist, nur knapp überschritt und die Fahrt im massiv übersetzten Bereich nur wenige Sekun- den dauerte und sich aufgrund der Kollision auf eine Strecke von rund 90 m bis 100 m beschränkte. Zu seinen Gunsten ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich um eine Spontantat handelte. Allerdings gefährdete er durch seine Fahrt nicht nur sich selber, sondern auch seinen Beifahrer I._____. Zwar war die Strasse zum Un-

- 19 - fallzeitpunkt trocken und das Verkehrsaufkommen schwach, jedoch beschleunigte der Beschuldigte sein Fahrzeug vor dem Wartehaus des Bahnhofes resp. der Bus- haltestelle, wo sich zum Tatzeitpunkt mehrere Personen befanden. Der Beschul- digte verlor aufgrund der übersetzten Geschwindigkeit denn auch die Herrschaft über sein Fahrzeug und kollidierte auf der Gegenfahrbahn mit einer Gartenmauer. Die Gefahr eines Verkehrsunfalles mit einem anderen Auto, Fahrrad oder mit Fuss- gängern war evident und es ist nur einem glücklichen Zufall zu verdanken, dass es keine Verletzten oder gar Tote

gab. Mit der Vorinstanz ist die objektive Tatschwere als noch leicht zu beurteilen. Eine Einsatzstrafe von 11 Monaten erscheint ange- messen.

E. 3.2.2

Zum subjektiven Tatverschulden ist zu sagen, dass der Beschuldigte even- tualvorsätzlich handelte. Als Motiv für sein Vorgehen gab er an, er habe seinem Beifahrer zeigen wollen, wie sich der Auspuff mit offener Klappe anhöre, mithin handelt es sich um reines Imponiergehabe und wäre ohne weiteres zu verhindern gewesen. Im Wissen um sein hochmotorisiertes Auto und darum, dass eine Beschleunigung im Sportmodus kraftvoll und schnell geschieht, beschleunigte er ohne auf den Tacho zu schauen. Letztlich war es ihm egal, mit welcher Geschwin- digkeit er fuhr. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, offenbarte diese Vorgehens- weise ein hohes Mass an Verantwortungs- sowie Rücksichtslosigkeit und ist im Hin- blick auf mögliche schwerwiegende Unfallfolgen einer solchen Fahrweise höchst verwerflich. Er nahm das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder To- desopfern zumindest in Kauf. Dem Beschuldigten ist eine hohe Risikobereitschaft anzulasten. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu re- lativieren.

E. 3.2.3

Das subjektive Tatverschulden relativiert das objektive nicht. Insgesamt ist von einem noch leichten Verschulden auszugehen. Vor dem Hintergrund des vorne unter E. III.2. aufgezeigten Strafrahmens erscheint als Einsatzstrafe eine Freiheits- strafe von 11 Monaten angemessen (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Strafe erweist sich schliesslich auch als stimmig unter Beizug der von den Zürcher Staatsanwaltschaft- ten für Massendelikte angewendeten Strafmassempfehlung (vgl. Strafmassemp- fehlungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 23. Novem-

- 20 - ber 2023): Diese sieht bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von über 50 km/h innerorts ein Jahr Freiheitsstrafe vor. Somit erscheint die vorliegend auszuspren- chende Freiheitsstrafe von 11 Monaten auch unter dem Gesichtspunkt der rechts- gleichen Behandlung von Straftätern ohne Weiteres als angemessen.

E. 3.3

Täterkomponente Auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zur Täterkomponente kann ver- wiesen werden (Urk. 72 S. 30 f. E. IV 2.4.). Im Rahmen des Berufungsverfahrens haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben (Urk. 85 S. 1 ff.). Aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. Gleiches gilt für sein Nachtat- verhalten (hierzu kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 72 S. 32 E. IV. 2.6.). Ein eigentliches Geständnis legte der Beschuldigte nicht ab, räumte er doch bloss den groben äusseren Geschehensablauf ein, welcher auf- grund der Spurenlage auch nicht ernsthaft zu bestreiten war. Auch ist der Beschuldigte nicht vorbestraft (Urk. 42), was neutral zu gewichten ist. Damit bleibt es bei der für die Tatkomponente festgelegten Einsatzstrafe.

E. 3.4

Ergebnis In Würdigung aller für die Strafzumessung relevanten Umstände ist der Beschul- digte mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten zu bestrafen. 4. Strafvollzug Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 72 S. 32 f.

E. IV 3.). Der Vollzug der Strafe ist aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. An die Strafe ist ein Tag Haft anzurechnen.

- 21 - IV. Kosten 1. Vorinstanzliches Verfahren Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung (Urk. 72 S. 38 ff. E. VI.1.-4.) ist ausgangsgemäss zu bestätigen. 2. Lagerungskosten BMW Der Beschuldigte ist aufgrund des Schuldspruchs – in Bestätigung der vorinstanzlichen Regelung – hinsichtlich der Lagerungskosten des BMW M3 zu verpflichten, für die Zeitspanne ab 23. Februar 2023 bis zur Herausgabe resp. Vernichtung des Fahrzeugs Fr. 10.– pro Tag, zzgl. MwSt., zu bezahlen; längstens aber bis 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der vorinstanzlichen Dispositiv-Ziff. 5. Die Rechtskraft der Dispositiv-Ziffer 5 wurde mit Beschluss vom 22. Januar 2024 festgestellt (Urk. 79), wobei dieser Beschluss am 28. Februar 2024 in Rechtskraft erwuchs. Als neu entstandene Kosten sind einerseits die von der D._____ AG, L._____, geltend gemachten Fr. 926.20 zu berücksichtigen und dem Beschuldigten aufzuerlegen. Es handelt sich dabei um die Kosten für die Fahrzeugsicherstellung während der Zeit vom 6. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023, entsprechend 86 Tage à Fr. 10.–, zuzüglich MwSt. (Urk. 82). Im System des Obergerichts sind so- dann weitere Kosten in Höhe von Fr. 918.85 verbucht, welche für die Sicherstellung des Fahrzeugs vom 1. Januar 2024 bis zum 25. März 2024 angefallen sind (nicht ausdrücklich im Kostenblock des Dispositivs aufgeführt). Auch diese Kosten sind Teil der Lagerungskosten des Fahrzeugs des Beschuldigten und sind noch innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses vom 22. Januar 2024 angefallen. Die Kosten für die Sicherstellung des BMW M3 sind demnach vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. 3. Berufungsverfahren

E. 3.5

Zusammenfassend ist der Sachverhalt deshalb im Sinne der Anklage erstellt, insbesondere auch hinsichtlich der vom Beschuldigten gefahrenen Geschwindigkeit von 108 km/h. 4. Rechtliche Würdigung 4.1. Qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 3 SVG 4.1.1. Die Vorinstanz erwog mit ausführlicher und zutreffender Begründung, dass der Beschuldigte sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 SVG erfüllt hat (Urk. 72 S. 24-27 E. III 3.). Auf diese Erwägungen ist vorab vollumfänglich zu verweisen. Hervorzuheben ist nochmals, dass der Beschuldigte die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 58 km/h überschritt, womit Art. 90 Abs. 3 SVG in jedem Fall erfüllt ist (Art. 90 Abs. 4 lit. b SVG). Die Schaffung eines hohen Risikos eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG wird bei Vorliegen eines Falles von Art. 90 Abs. 4 SVG vermutet. In subjektiver Hinsicht genügt Eventualvorsatz. Indem der Beschuldigte trotz der ihm bekannten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sein

- 14 - hochmotorisiertes Auto im Sportmodus derart massiv beschleunigte, dass er eine Geschwindigkeit von 108 km/h erreichte, das Heck ausbrach, er die Herrschaft über das Auto verlor und schliesslich mit einer Gartenmauer kollidierte, nahm er das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern zumindest in Kauf. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen nicht vor. 4.1.2. Der Beschuldigte erfüllte dabei die Tatbestände von Art. 27 Abs. 1 SVG (wonach Weisungen zu beachten sind), Art. 31 Abs. 1 SVG (Nichtbeherrschen des Fahrzeuges) sowie Art. 32 Abs. 1 SVG (wonach die Geschwindigkeit den Umständen anzupassen ist). Wenn die Nichtbeherrschung des Fahrzeuges einzig auf die übersetzte Geschwindigkeit zurückzuführen ist, so ist nur Art. 32

Abs. 1 SVG anzuwenden (BGer Urteil 6B_718/2011 vom 2. Mai 2012 E. 2.1.). Gemäss unfallanalytischem Gutachten vom 12. Mai 2022 führte die Überschreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit in Kombination mit dem gewählten Kurvenradius zu einer Querschleunigung und schlussendlich dem Herrschaftsverlust des Fahrzeuges (Urk. 10/5 S. 7). Somit besteht zwischen Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 SVG vorliegend Idealkonkurrenz. 4.1.3. Der Beschuldigte ist demnach der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen. 4.2. Gefährdung des Lebens 4.2.1. Der Straftatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) setzt eine mit direktem Vorsatz herbeigeführte unmittelbare Lebensgefahr voraus. Nicht erforderlich ist jedoch, dass der Täter die Verwirklichung dieser Gefahr will. In jenem Fall läge ein Tötungsversuch vor (TRECHSEL / PIETH, StGB-Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich / St. Gallen 2021, N 4 zu Art. 129, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Diese unmittelbare Lebensgefahr hat konkret zu bestehen. Sie liegt vor, wenn sich aus dem Verhalten des Täters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt (BGE 133 IV 1 E. 5.1).

- 15 - 4.2.2. In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand der Gefährdung des Lebens einerseits direkten Vorsatz bezüglich der unmittelbaren Lebensgefahr. Eventualvorsatz reicht nicht. Vorausgesetzt ist eine Gefahr für das Leben. Eine Gefahr bloss für die Gesundheit genügt nicht. Unmittelbar ist die Gefahr, wenn sich aus dem Verhalten des Täters direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt. Ein direkter Vorsatz in Bezug auf die Herbeiführung der Lebensgefahr ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter den deliktischen Erfolg, mag ihm dieser auch gleichgültig oder sogar unerwünscht sein, als notwendige Folge oder als Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks in seinen Entschluss miteinbezogen hat. Er braucht nicht das vom Täter erstrebte Ziel zu sein; es genügt, dass er mitgewollt ist (BGE 119 IV 193 E. 2b, cc). Demgegenüber liegt Eventualvorsatz vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt (BGE 125 IV 242 E. 3c mit Hinweisen; BGer Urteil 6S.426/2003 vom 1. März 2004 E. 2.2; BGE 133 IV 1 E. 4.1; BGE 133 IV 9 E. 4.1). Neben dem direkten Vorsatz wird andererseits Skrupellosigkeit verlangt. Skrupellosigkeit ist ein in schwerem Grade vorwerfbares, ein rücksichts- oder hemmungsloses Verhalten (BGE 133 IV 1 E. 5.1; BGer Urteil 6B_87/2013 vom 13. Mai 2013 E. 3.4). Vorsätzlich handelt nur, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Damit stellt das Gesetz klar, dass das blosses Wissen um die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung nicht genügt. Der Täter muss die Verwirklichung wollen (BGer Urteile 6B_54/2013 vom 23. August 2013 E. 3.3.1; 6B_583/2013 vom 20. Dezember 2013 E. 3.3.3). Die Möglichkeit des Todeseintritts muss als so wahrscheinlich erscheinen, "dass sich wissentlich darüber hinwegzusetzen als skrupellos erscheint (...). Gemeint ist damit ein schwerer Grad der Vorwerfbarkeit, eine besondere Hemmungs- oder Rücksichtslosigkeit des Täters" (BGE 121 IV 67 E. 2b/aa; 106 IV 12 E. 2a und b, je mit Hinweisen; BGer Urteil 6S.164/2005 vom 20. Dezember 2005 E. 2.1). 4.2.3. Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte weder direkt vorsätzlich noch skrupellos gehandelt. Der Beschuldigte wollte seinem Kollegen I. _____ imponieren, ihm zeigen, wie der Auspuff bei geöffneter Klappe tönt. Dafür beschleunigte der Beschuldigte sein Fahrzeug stark und verlor dabei die

- 16 - Beherrschung darüber. Zwar muss er sich vorwerfen lassen, bei einer derart massiven Beschleunigung die Schaffung eines hohen Risikos eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern in Kauf genommen zu haben. Dies umso mehr, als er wusste, dass er ein hochmotorisiertes Auto fuhr, welches im Sportmodus schnell und kräftig beschleunigt. Damit handelte er mit Eventualvorsatz. Ein direkter Vorsatz kann ihm jedoch nicht nachgewiesen werden. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, fehlen dafür, dass er eine Lebensgefahr für sich und seinen Kollegen I. _____ anstrebte, jegliche Hinweise. Der Beschuldigte verlor aufgrund der hohen Geschwindigkeit und seiner Fahrweise die Beherrschung über sein Fahrzeug. Dass ihm aber während der Beschleunigung seines Fahrzeuges die Möglichkeit des Todeseintritts als wahrscheinlich erschien und er sich trotzdem bewusst darüber hinwegsetzte, kann ihm nicht vorgeworfen oder gar nachgewiesen werden. Er wollte weder sich noch seinen Kollegen in Lebensgefahr bringen und bezog diese Möglichkeit in seinen Entschluss zu beschleunigen, um damit den Auspuff laut tönen zu lassen, auch nicht als notwendige Folge mit ein. Sein Verhalten ist zwar verwerflich, aber noch nicht in schwerem Grade rücksichts- oder hemmungslos. Fehlt es damit am subjektiven Tatbestand, erübrigt sich die Prüfung des objektiven Tatbestandes. Der Beschuldigte ist demnach – wie bereits vor Vorinstanz und entgegen des Antrags der Staatsanwaltschaft (Urk. 88) – vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB freizusprechen. 4.2.4. Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob – wie die Verteidigung geltend macht (Prot. II S. 11) –, mit der sehr knappen Formulierung in der Anklageschrift, auch das Anklageprinzip verletzt wäre, insbesondere ob die Sachverhaltsschilderung der Anklage eine rechtsgenügende Umschreibung des Tatbestandsmerkmals der Skrupellosigkeit enthält. III. Strafpunkt 1. Grundsätze der Strafzumessung Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen zu den Grundsätzen der Strafzumessung gemacht (Urk. 72 S. 27-29 E. IV 2.1.-2.2.3.), diese sind zu übernehmen.

- 17 - 2. Anwendbares Recht / Strafraumen / Strafart

E. 8

Rechtsanwältin MLaw X. _____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 22'000.– (inkl. 7.7% MwSt.) entschädigt.

E. 9

Die Gerichtsgebühr sowie die weiteren Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 7, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 10

[...]

E. 11

[...]

E. 12

[Mitteilungen]

E. 13

[Rechtsmittel]" 2. Schriftliche Mitteilung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die

Vorinstanz. ■ 3. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lüsslistrasse 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 25 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes." Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 3ter und Abs. 4 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG. 2. Der Beschuldigte A._____ wird vom Vorwurf der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 11 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziff. 10) wird bestätigt. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, für die Zeitspanne ab 23. Februar 2023 für die Einstellung des PW BMW M3 (ZH ..., Stammnr. 1), bei der D._____ AG, bis zur Herausgabe resp. Vernichtung des PW BMW M3 (ZH ..., Stammnr. 1), längstens jedoch bis 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der vorinstanzlichen Dispositiv-Ziff. 5, Fr. 10.– pro Tag, zzgl. MwSt., zu bezahlen. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: bislang zusätzlich angefallene Sicherstellungskosten Fr. 926.– PW BMW M3 Fr. 5'500.– amtliche Verteidigung (inkl. 8,1% MWSt)

- 26 - Weitere Kosten gemäss Dispositiv-Ziff. 6 bleiben vorbehalten. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der Sicherstellungskosten PW BMW M3 – werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von 4/5 einstweilen und im übrigen Umfang definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 4/5 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Sicherstellungskosten PW BMW M3 werden dem Beschuldigten vollumfänglich auferlegt. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (übergeben) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ- ■ massnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich, PIN-Nr. 2 die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten das zentrale Inkasso der Gerichte ■ die M._____ AG (Vertrags-Nr. 3). ■

- 27 - 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lüsslistrasse 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach

den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 2. September 2024 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. C. Maira MLaw L. Zanetti Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe de- finitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.